



Grundwasserschutzzone Pelzmühletal, Schutzzonenvorschriften

**Für die Quellwasserfassungen (Bären-, Eichen- und Stelliquellen) der
Wasserversorgung IWB mit zugehörigem Schutzzonenplan 1 : 2'500**

Vom 9.12.2015

Die Gemeindeversammlung vom 9.12.2016 erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG) sowie § 29 Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 3.04.1967 (Grundwassergesetz), die Vorschriften zur Grundwasserschutzzone Pelzmühletal, bestehend aus diesem Reglement und dem gleichzeitig damit genehmigten Schutzzonenplan 1:2'500, Plannummer 79 WZ 01 00.

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 2'500 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Bären-, Eichen- und Stelliquellen, welche der Trinkwasserversorgung der Industriellen Werke Basel dienen.
- ² Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

§ 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone) ¹.

§ 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

§ 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

- ¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.
- ² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

§ 5 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat Duggingen vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.
- ² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat Duggingen die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

§ 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen⁴.

§ 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.⁵

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schutzzonenvorschriften für die Birstalquellen der Industriellen Werke Basel vom 25.5.1983 sowie sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehende Bestimmungen und Dokumente werden betreffend aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

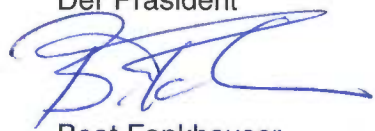
Dieses Schutzzonenreglement und der zugehörige Schutzzonenplan treten per 1.01.2016 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9.12.2015

Einwohnergemeinde Duggingen

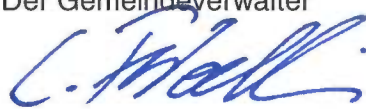
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident



Beat Fankhauser

Der Gemeindeverwalter



Christian Friedli

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion am _____

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 9.12.2015 (orientierend)

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Anhang 1:

Dem Konfliktplan entnehmen wir die folgenden nicht zonenkonformen Anlagen und Nutzungen:

1. Verbindungsstrasse Pelzmühletal – Bergmatte Duggingen
2. Flur- und Waldwege im Einzugsgebiet der Quellen
3. Landwirtschaft im Einzugsgebiet der Quellen
4. Forstwirtschaft im Einzugsgebiet der Quellen

Die geteerte Verbindungsstrasse durchquert die Schutzzone S2 der Bärenquelle auf einer Länge von ca. 110 m. Hier sind nur Zubringerdienst, sowie Fahrten zugunsten der Land- und Forstwirtschaft gestattet. Das anfallende Strassenwasser darf nicht im Bereich der S2 versickern, sondern muss abgeleitet und ausserhalb der Schutzzone zum Versickern gebracht werden.
Frist: 2 Jahre nach Genehmigung der Schutzzone.

Die Flur- und Waldwege (Benutzung nur für Land- und Forstwirtschaft gestattet) stellen keine Gefährdung der Quellen dar. Besondere Massnahmen sind daher nicht nötig.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Pelzacker und Bannacker) wird ausschliesslich Gras- und Weidewirtschaft betrieben. Beide Gebiete liegen in der Schutzzone S3. Da weder Gülle, noch sonstige Dünger ausgebracht werden, stellen diese Nutzungen keine Gefährdung der Quellen dar. Da die IWB regelmässig sowohl bakteriologische und chemische Analysen des Wassers sämtlicher Quellen durchführt, drängen sich auch hier keine weiteren Massnahmen auf.

Der weitaus grösste Teil des Einzugsgebietes ist von Wald bedeckt. Dieser Wald wird nur extensiv bewirtschaftet. Die Einhaltung der Bestimmungen der Wegleitung Grundwasserschutz 2004 (BAFU-Reihe) dürften daher genügen. Allerdings sind die forstwirtschaftlichen Dienste mit den Bestimmungen vertraut zu machen. Zusammen mit den Verantwortlichen der IWB sind die Schutzzonen im Gelände zu markieren und abzuschreiten.
Frist: 2 Jahre nach der Genehmigung der Schutzzone.

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	• Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	• Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	• Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	• Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	• § 28 - 35

